

Tit. 3.3 RdSchr. 02k

Gemeinsames Rundschreiben betr. ProstG; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Tit. 3 – Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht bei beschäftigten Prostituierten

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. ProstG; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 02k

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 3.3 RdSchr. 02k – Melderecht

Melderechtliche Besonderheiten bestehen für beschäftigte Prostituierte nicht. Der Arbeitgeber hat der Einzugsstelle jeden kranken-, pflege-, renten- oder arbeitslosenversicherungspflichtig Beschäftigten zu melden. Es gelten die allgemeinen Regelungen der DEÜV in Verb. mit den DEÜVGs. Im Tätigkeitsschlüssel sind in den ersten 3 Stellen die Ziffern 913 einzusetzen. Da Prostituierte in der [jetzt] allgemeinen Rentenversicherung zu versichern sind, ist im Beitragsgruppenschlüssel an der 2. Stelle eine 1 zu setzen.